



Mitteilungsblatt, 20. Stück

Studienjahr 1997/98

Ausgegeben am 27. Mai 1998

20. Stück

Sondernummer

Übersicht:

179. **Wahlausschreibung** - Wahl des/der **Studiendekan/s/in** und des/der **Vize-Studiendekan/s/in** durch das **Fakultätskollegium der Fakultät für Kulturwissenschaften**

180. **Wahlausschreibung** - Wahl des/der **Studiendekan/s/in** und des/der **Vize-Studiendekan/s/in** durch das **Fakultätskollegium der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik**

181. Universitätslehrgang "Leitende Pflegefachkräfte im Sozialmedizinischen Dienst" an der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Klagenfurt

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am Mittwoch, 3. Juni 1998

Redaktionsschluß: Freitag, 29. Mai 1998

Internet-Adresse: <http://www.uni-klu.ac.at/unihome/mitteibl/index.htm>

179. WAHLAUSSCHREIBUNG - WAHL DES/DER STUDIENDEKAN/S/IN UND DES/DER VIZE-STUDIENDEKAN/S/IN DURCH DAS FAKULTÄTSKOLLEGIUM DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN

Die Wahl des/der Studiendekans/in und des/der Vize-Studiendekan/s/in durch das Fakultätskollegium der Fakultät für Kulturwissenschaften gem. § 43 Abs. 1 bzw. § 43 Abs. 7 UOG '93 findet in der 19. Sitzung des Kollegiums

am Mittwoch, 10.06.1998

um 14.00 Uhr

im Raum Sz-129

statt.

Aktiv wahlberechtigt sind gem. § 43 Abs. 1 bzw. § 43 Abs. 7 UOG '93 alle Mitglieder des Fakultätskollegiums der Fakultät für Kulturwissenschaften. Dabei haben die Vertreter/innen der Gruppe der Universitätsassistent/inn/en und der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen im Forschungs- und Lehrbetrieb und die Vertreter/innen der Gruppe der Studierenden jeweils 2 Stimmen.

Passiv wahlberechtigt sind für die Wahl zum/zur Studiendekan/in alle Universitätsprofessor/inn/en der Fakultät, für die Wahl zum/zur Vize-Studiendekan/in die vom/von der Studiendekan/in aus dem Kreis der Universitätsprofessor/inn/en vorgeschlagene(n) Person(en).

Die Wahl wird gem. UOG '93 nach den Bestimmungen der Satzung, Satzungsteil "Wahlordnung", verlaublich im Mitteilungsblatt vom 12. April 1995, 22. Stk., Nr.140, durchgeführt.

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.

Diese Kundmachung gilt gem. § 7 Abs. 1 der Wahlordnung als Ladung.

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums

Kulturwissenschaften

Ao.Univ.-Prof.Dr. Hubert Lengauer

180. WAHLAUSSCHREIBUNG - WAHL DES/DER STUDIENDEKAN/S/IN UND DES/DER VIZE-STUDIENDEKAN/S/IN DURCH DAS FAKULTÄTSKOLLEGIUM DER FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN UND INFORMATIK

Die Wahl des/der Studiendekans/in und des/der Vize-Studiendekan/s/in durch das Fakultätskollegium der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik gem. § 43 Abs. 1 bzw. § 43 Abs. 7 UOG '93 findet in der 21. Sitzung des Kollegiums

am Mittwoch, 17.06.1998

um 14.00 Uhr

im Raum Sz-129

statt.

Aktiv wahlberechtigt sind gem. § 43 Abs. 1 bzw. § 43 Abs. 7 UOG '93 alle Mitglieder des Fakultätskollegiums der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik. Dabei haben die Vertreter/innen der Gruppe der Universitätsassistent/inn/en und der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen im Forschungs- und Lehrbetrieb und die Vertreter/innen der Gruppe der Studierenden jeweils 2 Stimmen.

Passiv wahlberechtigt sind für die Wahl zum/zur Studiendekan/in alle Universitätsprofessor/inn/en der Fakultät, für die Wahl zum/zur Vize-Studiendekan/in die vom/von der Studiendekan/in aus dem Kreis der Universitätsprofessor/inn/en vorgeschlagene(n) Person(en).

Die Wahl wird gem. UOG '93 nach den Bestimmungen der Satzung, Satzungsteil "Wahlordnung", verlautbart im Mitteilungsblatt vom 12. April 1995, 22. Stk., Nr.140, durchgeführt.

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.

Diese Kundmachung gilt gem. § 7 Abs. 1 der Wahlordnung als Ladung.

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums

Wirtschaftswissenschaften und Informatik

Univ.-Prof.Dr. Dietrich Kropfberger

181. UNIVERSITÄTSLEHRGANG "LEITENDE PFLEGEFACHKRÄFTE IM SOZIALMEDIZINISCHEN

DIENST" AN DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN DER UNIVERSITÄT KLAGENFURT

Die vom Fakultätskollegium der Fakultät für Kulturwissenschaften am 16.04.1997 bzw. am 29.10.1997 beschlossene Verordnung über den Universitätslehrgang "Leitende Pflegefachkräfte im Sozialmedizinischen Dienst" wurde vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr mit Erlaß vom 18. Mai 1998, GZ 68.309/66-I/B/5A/98, gemäß § 24 Abs. 3 UniStG i.d.g.F. nicht untersagt und wird wie folgt kundgemacht:

Verordnung siehe **Beilage 1**.

Druck und Verlag: Zentrale Verwaltung der Universität Klagenfurt, Universitätsstraße 6567, A-9020 Klagenfurt

BEILAGE 1

Verordnung

des Universitätslehrgangs für leitende Pflegefachkräfte

im Sozialmedizinischen Dienst

An der Universität Klagenfurt wird gemäß § 18 Abs. 1 AHStG (nun: 23 UniStG 1997) entsprechend dem Vertrag zwischen dem Land Kärnten - Abt. 12 - Sanitätswesen beim Amt der Kärntner Landesregierung und der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Klagenfurt ein "Universitätslehrgang für leitende Pflegefachkräfte im Sozialmedizinischen Dienst" eingerichtet. Der Universitätslehrgang, im folgenden kurz ULG genannt, wird vom Institut für Psychologie an der Universität Klagenfurt - Abteilung für Psychologische Grundlagenforschung, im folgenden kurz "Abteilung" genannt, veranstaltet. In der vorliegenden Verordnung wird die Durchführung des Lehrgangs geregelt, insbesondere Fragen des Lehrplans, der Prüfungsordnung und der Aufnahmeordnung.

1. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme am ggstl. Universitätslehrgang sind ein Diplom in Allgemeiner Krankenpflege oder Säuglings- und Kinderkrankenpflege oder psychiatrischer Krankenpflege sowie eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung.

Die TeilnehmerInnen müssen, sofern sie nicht ordentliche Studierende sind, als außerordentliche Studierende an der Universität Klagenfurt zugelassen sein.

2. Aufnahmeordnung

Angesichts der Ausrichtung des ULGs an Trainingsmöglichkeiten des Konfliktmanagements wird die TeilnehmerInnenzahl - sofern möglich - auf 20 beschränkt. Das Zustandekommen eines Lehrganges ist allerdings an eine Mindestteilnehmerzahl von 16 (sechzehn) gebunden.

Sollten für den Universitätslehrgang mehr Bewerbungen als Studienplätze vorliegen, so kommt folgendes Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Anmeldung zur Anwendung: TeilnehmerInnen, welche die Leitung eines Heimes bzw. einer Anstalt innehaben werden zuerst aufgenommen; danach entscheidet die Anzahl der Jahre einschlägiger Berufserfahrung; TeilnehmerInnen mit längerer Berufserfahrung sind vorzuziehen; in Ausnahmefällen kann die Dringlichkeit beruflicher Erfordernisse die erstgenannten Kriterien aufheben.

3. Studienplan

Die Lehrinhalte werden den TeilnehmerInnen dieses Universitätslehrgangs in zwanzig Blöcken mit der jeweiligen Dauer von 1 - 2 Wochen im Verlauf von vier (4) Semestern vermittelt. Die Zahl der Semesterstunden beträgt 80, das sind insgesamt 1200 Unterrichtseinheiten. Alle angegebenen Fächer sind Pflichtfächer.

Fächer/Module	SS	1.Sem.	2. Sem.	3.Sem.	4.Sem.
---------------	----	--------	---------	--------	--------

1. ANGEWANDTE SOZIALWISSENSCHAFTEN 22 SS					
1.1 Gerontologie und Gerontopsychologie	2		1	1	
1.2 Psychologie der Lebensalter	1	1			
1.3 Psychologie von Krankheit und Behinderung	1	1			
1.4 Psychohygiene und Persönlichkeit	1	1			
1.5 Kommunikation und Konfliktmanagement	6	2		2	2
1.6 Soziologie des Gesundheitswesens	1	1			
1.7 Lehren, Lernen, Führen	2		2		
1.8 Klientenorientiertes Verhalten	1		1		
1.9 Begleitung Schwerkranker und Sterbender	2				2
1.10 Evaluation und Innovation	3		2		1
1.11 Datenauswertung	2			2	
2. PFLEGEBERUF UND PRAXIS 12 + 20 SS					
2.1 Pflegemanagement	2	2			
2.2 Pflegequalität	2		2		
2.3 Häusliche und institutionelle Versorgung	2				2
2.4 Gemeinwesenarbeit	2				2

2.5 Ethik	1				1
2.6 Exkursionen	2				2
2.7 Praktika	10 + 10		10	10	
2.8 Supervisionen	0,5+ 0,5		0,5	0,5	
3. MEDIZIN 8 SS					
3.1 Geriatrie	2	2			
3.2 Gerontopsychiatrie	2	2			
3.3 Sozialmedizin	1			1	
3.4 Gesundheit und Ernährung	1				1
3.5 Erste Hilfe und Sicherheitsmaßnahmen	1		1		
3.6 Bewegungseinschränkung und Wohnen	1				1
4. MANAGEMENT UND ORGANISATION 13 SS					
4.1 Methoden der Betriebsführung	2	2			
4.2 Gesundheitsökonomie	1				1
4.3 Qualitätsmanagement	2			2	
4.4 Personalmanagement	2	2			
4.5 Mitarbeiterführung und Motivation	2		2		
4.6 Managementtechniken	2			2	
4.7 EDV in Gesundheitseinrichtungen	1	1			
4.8 Rechnungswesen	1				1
5. RECHTSKUNDE 5 SS					
5.1 Fundamentale Rechtsmaterien	1	1			
5.2 Gesundheitsrecht	1		1		
5.3 Dienst-, Besoldungs- und Arbeitsrecht	2				2
5.4 Spezialfragen	1			1	

Für die in den Fachgebieten enthaltenen Module sind von den jeweiligen Lehrbeauftragten Lernziele und Inhalte so zu erstellen, daß sie dem oben formulierten allgemeinen Ziel des ULGs entsprechen sowie die damit verknüpften Sub-Ziele zu verwirklichen suchen. In der Abfolge des Lehrgangs sollen die Lehrinhalte so verteilt werden, daß im Hinblick auf

die Lernzieldimensionen eine Vernetzung zwischen den Inhalten stattfinden kann, die deren jeweilige kognitive und affektive Voraussetzungen berücksichtigt. Problemorientierung als Lehrprinzip soll zunehmend das Problembewußtsein der TeilnehmerInnen schärfen und der exemplarische Einbezug ihrer Berufsfelder in die Arbeitsformen des Lehrgangs soll zunehmend die Handlungskompetenz der TeilnehmerInnen erweitern.

Dabei unterliegen die bei eingriffsintensiven Arbeitsformen im ULG zutage tretenden Daten über TeilnehmerInnen den üblichen berufsethischen und den Bestimmungen des Datenschutzes.

4. Prüfungsordnung

Die Bestimmungen der Prüfungsordnung des ULG beruhen auf den Bestimmungen der §§ 53 bis 60 des UniStG. Der Nachweis von Leistungen im ggstl. Universitätslehrgang wird durch Einzelprüfungen, Prüfungsarbeiten, Mitarbeitbescheinigungen und die abschließende kommissionelle Gesamtprüfung erbracht.

Einzelprüfungen

Über jede Vorlesung ist am Ende des Semesters eine Einzelprüfung abzulegen. Die Prüfungen werden mündlich oder schriftlich abgehalten. Über alle Seminare, Praktika und Übungen sind Prüfungsarbeiten anzufertigen, die als Grundlage zur Erfolgsbeurteilung dienen. Die entsprechenden Beurteilungen stellt der Leiter/die Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung aus.

Zumindest einmal im Semester wird den TeilnehmerInnen ein Sammelzeugnis über die Beurteilungen der Lehrveranstaltungen ausgestellt.

Die Zulassung zu den Einzelprüfungen setzt zumindest eine 4/5-Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen voraus. Die Zulassung zur kommissionellen Abschlußprüfung setzt die positive Beurteilung der Teilnehmer an den Lehrveranstaltungen voraus. Zum Nachweis der Anwesenheit ist ein Lehrgangsbuch zu führen.

Die Einzelprüfungen sind in der Regel am Ende des Semesters, in dem die Lehrveranstaltungen besucht worden sind, abzulegen. Drei Wiederholungstermine sind vorzusehen. Nicht bestandene Einzelprüfungen und Prüfungsarbeiten können maximal dreimal wiederholt werden.

Die Bewertung der Einzelprüfungen und der Erfolgsbeurteilungen erfolgt durch die Noten 1 (sehr gut), 2 (gut), 3 (befriedigend), 4 (genügend) und 5 (nicht genügend).

Die KandidatInnen können in die Prüfungsunterlagen Einsicht nehmen.

Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit vorangegangener universitärer und außeruniversitärer Prüfungen entscheidet die Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Klagenfurt nach Anhörung des Instituts für Psychologie/Abteilung für Psychologische Grundlagenforschung. BewerberInnen können gegebenenfalls ergänzende Kursinhalte in Aufbaukursen nachholen.

Abschließende kommissionelle Prüfung

Als integrierter Bestandteil des ULGs wird eine abschließende kommissionelle Prüfung als Voraussetzung für die Ausstellung von Abschlußprüfungszeugnissen (Universitätsstudienverordnung, BGBl.II Nr.245/1997 in der geltenden Fassung) und für die Verleihung von Berufsbezeichnungen durchgeführt.

Bei der vierstündigen kommissionellen mündlichen und schriftlichen Prüfung, sollen die Studierenden nachweisen, daß sie in der Lage sind, die den Zielen des ULGs entsprechenden Leistungsanforderungen zu erfüllen.

Ein Prüfungssenat ist vom Studiendekan der Fakultät für Kulturwissenschaften einzusetzen.

Der mündliche Teil umfaßt folgende jeweils einstündige Teilprüfungen aus den Fächern: "Angewandte Sozialwissenschaft", "Pflegerberuf und Praxis", "Management und Organisation", "Medizin", und findet in Anwesenheit der Mitglieder des Prüfungssenats statt.

In den Fächern "Angewandte Sozialwissenschaften" und "Management und Organisation" ist von jeder/jedem Studierenden eine schriftliche Arbeit anzufertigen, deren Thema spätestens zu Beginn des vierten Semesters vereinbart wird.

Die Bewertung der Teilprüfungen erfolgt durch die Noten 1 (sehr gut), 2 (gut), 3 (befriedigend), 4 (genügend) und 5 (nicht genügend). Die kommissionelle Prüfung ist zur Gänze zu wiederholen, wenn in mehr als einem Fach die Note "nicht genügend" erteilt wurde. Sonst beschränkt sich die Wiederholungsprüfung auf das nicht bestandene Fach. Die kommissionelle Prüfung kann maximal dreimal wiederholt werden.

Die Gesamtbeurteilung erfolgt durch die Bezeichnungen "bestanden" (wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde), andernfalls hat sie "nicht bestanden" zu lauten; Die Gesamtbeurteilung hat "mit Auszeichnung bestanden" (wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als "gut" und in mindestens in zwei Fächern die Beurteilung "sehr gut" erteilt wurde).

Über die kommissionelle Prüfung ist vom/von der Vorsitzenden des Prüfungssenats ein schriftliches Prüfungsprotokoll anzulegen.

Allgemeine Beschwerden in Studien- und Prüfungsangelegenheiten sind an die Abteilung für Psychologische Grundlagenforschung/Institut für Psychologie zu richten. Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 60 und insbesondere 81 des UniStG zu berücksichtigen.

Für Prüfungen im Rahmen von Ergänzungslehrveranstaltungen gelten sinngemäß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

Dem Studiendekan der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Klagenfurt obliegt es, einen Prüfungssenat und einen Vorsitzenden zu benennen.

5. Bezeichnung für die Absolventinnen und Absolventen

Den Absolventinnen bzw. Absolventen des Hochschullehrgangs wird die Bezeichnung "Akademische Leiterin im Gesundheitsmanagement" bzw. "Akademischer Leiter im Gesundheitsmanagement" verliehen.

6. Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Verordnung erlangen mit dem Tag des Inkrafttretens des ihm zugrundeliegenden Vertrags ihre Gültigkeit.